EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2003/0270(CNS)

24.9.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen
(13076/2007 – C6-0293/2008 – 2003/0270(CNS))

(erneute Konsultation)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Gérard Deprez

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 32

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen
(13076/2007 – C6-0293/2008 – 2003/0270(CNS))

(Verfahren der Konsultation - erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags des Rates 13076/2007,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2003)0688),

– gestützt auf seinen Standpunkt vom 31. März 2004[1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat erneut konsultiert wurde (C6-0293/2008),

– gestützt auf Artikel 93, Artikel 51 und Artikel 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag des Rates in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder ihn durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. ist entschlossen, jeden künftigen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen, falls der vorliegende Text nicht vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen werden sollte;

6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[1] ABl. C 103 vom 29.4.2004, S. 452.

Änderungsantrag 1

Vorschlag des Rates
Erwägung 8

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(8) Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung liegt ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zugrunde. Um dieses Vertrauen zu fördern, sollte dieser Rahmenbeschluss wichtige Garantien zum Schutz der Grundrechte enthalten. Die Europäische Beweisanordnung sollte daher nur durch Richter, ***Gerichte,*** Ermittlungsrichter, Staatsanwälte ***und bestimmte andere von den Mitgliedstaaten nach diesem Rahmenbeschluss bezeichnete Justizbehörden*** erlassen werden.	(8) Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung liegt ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zugrunde. Um dieses Vertrauen zu fördern, sollte dieser Rahmenbeschluss wichtige Garantien zum Schutz der Grundrechte enthalten. Die Europäische Beweisanordnung sollte daher nur durch Richter, Ermittlungsrichter ***und*** Staatsanwälte erlassen werden.

Or. fr

Begründung

Eine der wichtigsten Garantien für die Bürgerinnen und Bürger besteht darin, dass die Beweise von Justizbehörden erhoben werden, d.h. von Richtern, Ermittlungsrichtern und Staatsanwälten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag des Rates
Erwägung 9

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(9) Dieser Rahmenbeschluss stützt sich auf Artikel 31 des Vertrags und betrifft daher die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen jenes Artikels, wobei er zum Ziel hat, die Beweiserhebung bei den in Artikel 5 dieses Rahmenbeschlusses definierten Verfahren zu erleichtern. ***Obgleich nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii dieses Rahmenbeschlusses auch andere Stellen als Richter, Gerichte, Ermittlungsrichter oder Staatsanwälte eine Rolle bei der***	(9) Dieser Rahmenbeschluss stützt sich auf Artikel 31 des Vertrags und betrifft daher die justizielle Zusammenarbeit im Rahmen jenes Artikels, wobei er zum Ziel hat, die Beweiserhebung bei den in Artikel 5 dieses Rahmenbeschlusses definierten Verfahren zu erleichtern. Der Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses erfasst nicht die Polizei-, Zoll-, Grenzschutz- und Verwaltungszusammenarbeit, die in anderen Bestimmungen der Verträge

Erhebung dieser Beweise spielen können, erfasst der Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses nicht die Polizei-, Zoll-, Grenzschutz- und Verwaltungszusammenarbeit, die in anderen Bestimmungen der Verträge geregelt ist.	geregelt ist.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus den vorgeschlagenen Änderungen zur vorherigen Erwägung.

Änderungsantrag 3

Vorschlag des Rates
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	(24a) Es ist von äußerster Bedeutung, den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, so bald wie möglich anzunehmen, der ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf einzelstaatlicher Ebene einschließt.

Or. fr

Begründung

Das Parlament fordert den Rat auf, den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, schnellstmöglich anzunehmen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag des Rates
Erwägung 25

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(25) Die Europäische Beweisanordnung sollte neben den vorhandenen Rechtshilfeverfahren bestehen, wobei dieses Nebeneinander jedoch als eine vorläufige Lösung betrachtet werden sollte, bis die Arten der Beweiserhebung, die von dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, im Einklang mit dem Haager Programm ebenfalls Gegenstand eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung sind, durch dessen Annahme ein vollständiges System der gegenseitigen Anerkennung entstünde, das die Rechtshilfeverfahren ersetzen würde.	(25) Die Europäische Beweisanordnung sollte neben den vorhandenen Rechtshilfeverfahren bestehen, wobei dieses Nebeneinander jedoch als eine vorläufige Lösung betrachtet werden sollte, bis die Arten der Beweiserhebung, die von dem Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses ausgenommen sind, im Einklang mit dem Haager Programm ebenfalls Gegenstand eines Rechtsinstruments über die gegenseitige Anerkennung sind, durch dessen Annahme ein vollständiges System der gegenseitigen Anerkennung entstünde, das die Rechtshilfeverfahren ersetzen würde. ***Die Kommission legt so rasch wie möglich Vorschläge zur Vervollständigung des Rahmens für die Anerkennung von Beweisen in Strafsachen vor und konsolidiert dabei gleichzeitig die bereits angenommenen Rechtsvorschriften.***

Or. fr

Begründung

Der Vorschlag der Kommission bezieht sich nur auf bereits existente und verfügbare Beweise. Um die Justizbehörden dabei zu unterstützen, im Rahmen derselben Ermittlungen lediglich ein einziges Rechtsinstrument zu verwenden, muss der Rechtsrahmen für den Umlauf von Beweismitteln in Strafsachen in der Europäischen Union schnellstmöglich vervollständigt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag des Rates
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	(25a) Die Kommission legt so rasch wie möglich einen Vorschlag für einen Rechtsakt über Verfahrensgarantien in Strafverfahren vor.

Or. fr

Begründung

Die Einführung der Europäischen Beweisanordnung ohne entsprechende Verfahrensgarantien auf EU-Ebene kann zu Rechtsunsicherheit für Angeklagte und Dritte in Strafsachen führen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag des Rates
Artikel 2 – Buchstabe c

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
c) „Anordnungsbehörde“	c) „Anordnungsbehörde“ Richter, Ermittlungsrichter ***oder*** Staatsanwalt***, der nach innerstaatlichem Recht für den Erlass einer Europäischen Beweisanordnung*** zuständig ist;
i) einen Richter, ***ein Gericht, einen*** Ermittlungsrichter***, einen*** Staatsanwalt ***oder***	
ii) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete Justizbehörde, die in besonderen Fällen in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Beweiserhebung in grenzüberschreitenden Rechtssachen zuständig ist;	

Or. fr

Begründung

Wie bereits im Änderungsantrag zu Erwägung 8 unterstrichen, besteht eine der wichtigsten Garantien für die Bürgerinnen und Bürger darin, dass die Beweiserhebung nur durch die Justizbehörden erfolgt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag des Rates
Artikel 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	ba) Die Sachen, Schriftstücke oder Daten können für das Verfahren, für das sie angefordert werden, zugelassen werden.

Or. fr

Begründung

Die Erhebung von Beweisen, die im laufenden Verfahren nicht zulässig wären, würde die Arbeit der Justiz lediglich erschweren, anstatt die Rechtshilfe zu erleichtern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag des Rates
Artikel 7 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	1a. Die Anordnungsbehörde bescheinigt in der Beweisanordnung, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

Or. fr

Begründung

Um die Vollstreckung der Beweisanordnung zu erleichtern, muss die Anordnungsbehörde in dem Formular eindeutig bescheinigen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung vorliegen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag des Rates
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde benennen, die die zuständigen Behörden unterstützt. ***Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Beweisanordnung sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.***	2. Jeder Mitgliedstaat kann eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde benennen, die die zuständigen Behörden unterstützt.

Or. fr

Begründung

Um effektiv zu sein, muss die gegenseitige Anerkennung vorrangig über direkte Kontakte zwischen den Justizbehörden erfolgen und die Einschaltung der Zentralbehörden verringert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag des Rates
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
4. Ist die Anordnungsbehörde kein Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt und wurde die Europäische Beweisanordnung nicht von einer dieser Behörden im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Vollstreckungsbehörde im Einzelfall entscheiden, dass zur Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung keine Durchsuchung oder Beschlagnahme vorgenommen werden darf. Bevor die	***entfällt***

Vollstreckungsbehörde dies beschließt, konsultiert sie die zuständige Behörde des Anordnungsstaats.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 11

Vorschlag des Rates
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
5. Jeder Mitgliedstaat kann zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses eine Erklärung abgeben oder später dem Generalsekretariat des Rates übermitteln, wonach eine solche Bestätigung in allen Fällen erforderlich ist, in denen die Anordnungsbehörde kein Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt ist und die zur Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung erforderlichen Maßnahmen in einem ähnlichen nationalen Fall nach dem Recht des Vollstreckungsstaats von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt angeordnet oder überwacht werden müssten.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 12

Vorschlag des Rates
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Schutzgarantien für die Vollstreckung
	Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Europäische Beweisanordnung nach Maßgabe der folgenden Mindestvoraussetzungen vollstreckt wird:
	a) Die Vollstreckungsbehörde verwendet die am wenigsten einschneidenden Mittel, die zur Erlangung der Sachen, Schriftstücke oder Daten notwendig sind.
	b) Von einer Person darf die Vorlage von Sachen, Schriftstücken oder Daten nicht verlangt werden, mit denen sie sich nach dem Recht des Anordnungsstaats oder des Vollstreckungsstaats selbst belasten könnte.
	c) Die Anordnungsbehörde ist umgehend zu unterrichten, wenn die Vollstreckungsbehörde feststellt, dass die Beweisanordnung in einer Weise vollstreckt wurde, die dem Recht des Vollstreckungsstaats zuwiderläuft.
	2. Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen eine Durchsuchung und Beschlagnahme zur Erlangung der Sachen, Schriftstücke oder Daten für notwendig erachtet wird, folgende zusätzliche Schutzgarantien gelten:
	a) Eine Durchsuchung von Räumlichkeiten darf nicht nachts beginnen, es sei denn, dies ist wegen der besonderen Umstände im Einzelfall ausnahmsweise notwendig.

b) Eine Person, deren Räumlichkeiten durchsucht worden sind, hat Anspruch auf Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Durchsuchung. Darin sind zumindest der Grund für die Durchsuchung, die beschlagnahmten Sachen, Schriftstücke oder Daten sowie die verfügbaren Rechtsmittel zu nennen.

c) Bei Abwesenheit der Person, deren Räumlichkeiten durchsucht werden, ist die in Buchstabe b) genannte Mitteilung entweder dadurch, dass sie in den Räumlichkeiten zurückgelassen wird, oder durch andere geeignete Mittel dieser Person zur Kenntnis zu bringen.

Or. fr

Begründung

Bis zur Annahme eines ehrgeizigen Rechtsinstruments im Bereich der Verfahrensgarantien ist es angezeigt, wenigstens Mindestverfahrensgarantien für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung festzulegen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag des Rates
Artikel 12

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, sofern in diesem Rahmenbeschluss nichts anderes bestimmt ist und diese Formvorschriften und Verfahren nicht wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats entgegenstehen. Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen.	***Unbeschadet von Artikel 11a*** hält *die Vollstreckungsbehörde* die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, sofern in diesem Rahmenbeschluss nichts anderes bestimmt ist und diese Formvorschriften und Verfahren nicht wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats entgegenstehen. Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen.

Or. fr

Begründung

Bis zur Annahme eines ehrgeizigen Rechtsinstruments im Bereich der Verfahrensgarantien ist es angezeigt, wenigstens Mindestverfahrensgarantien für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung festzulegen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	aa) die Straftat, aufgrund deren die Europäische Beweisanordnung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat unter eine Amnestie fällt und dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht für die Verfolgung der Straftat zuständig ist;

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung war 2004 im Plenum hinzugefügt worden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	ab) die Person, gegen die die Europäische Beweisanordnung ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die dieser Beweisanordnung zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann;

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung war 2004 im Plenum hinzugefügt worden..

Änderungsantrag 16

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
e) die Europäische Beweisanordnung in einem der in Artikel 11 Absätze 4 oder 5 genannten Fälle nicht bestätigt worden ist;	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Artikel 11 Absätze 4 und 5.

Änderungsantrag 17

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
f) die Europäische Beweisanordnung sich auf Straftaten bezieht, die	***entfällt***
i) nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats ganz oder zum großen oder zu einem wesentlichen Teil in dessen Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder	
ii) außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats begangen wurden, und die Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaats eine strafrechtliche Verfolgung von außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftaten gleicher Art nicht zulassen;	

Or. fr

Begründung

In einem Rechtsinstrument, welches sich auf die gegenseitige Anerkennung stützt, ist kein Raum für eine Territorialitätsklausel.

Änderungsantrag 18

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
2. Die Entscheidung, die Vollstreckung oder die Anerkennung einer Europäischen Beweisanordnung nach Absatz 1 zu versagen, wird von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat getroffen. ***Wurde eine Europäische Beweisanordnung von einer Justizbehörde nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii erlassen und nicht von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Anordnungsstaat bestätigt, so kann die Entscheidung auch von jeder anderen nach dem Recht des Vollstreckungsstaats zuständigen Justizbehörde getroffen werden, sofern dies im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist.***	2. Die Entscheidung, die Vollstreckung oder die Anerkennung einer Europäischen Beweisanordnung nach Absatz 1 zu versagen, wird von einem Richter, Gericht, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat getroffen.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung zu Artikel 2 Buchstabe c.

Änderungsantrag 19

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
3. Jede Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i des vorliegenden Artikels zu Straftaten, die zum Teil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder an einem diesem Hoheitsgebiet gleichgestellten Ort begangen wurden, muss von den in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden unter außergewöhnlichen Umständen und fallbezogen unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles und insbesondere der Frage getroffen werden, ob die betreffenden Taten zum großen oder zu einem wesentlichen Teil im Anordnungsstaat begangen worden sind, ob sich die Europäische Beweisanordnung auf eine Handlung bezieht, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, und ob für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung Durchsuchung und Beschlagnahme erforderlich wären.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der Territorialitätsklausel.

Änderungsantrag 20

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
4. Erwägt eine zuständige Behörde, den Versagungsgrund nach Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i heranzuziehen, so	***entfällt***

konsultiert sie Eurojust, bevor sie ihre Entscheidung trifft.

Ist die zuständige Behörde nicht mit der Stellungnahme von Eurojust einverstanden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie ihre Entscheidung begründet und dass der Rat unterrichtet wird.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Streichung der Territorialitätsklausel.

Änderungsantrag 21

Vorschlag des Rates
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
5. Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, g und h beschließt, eine Europäische Beweisanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und ersucht sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.	5. Bevor die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, ***aa, ab,*** g und h beschließt, eine Europäische Beweisanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die zuständige Behörde des Anordnungsstaats und ersucht sie gegebenenfalls um die unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung passt die Bestimmung an die neue Formulierung des Artikels 13 an.

Änderungsantrag 22

Vorschlag des Rates
Artikel 14 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
2. Ist zur Vollstreckung der Beweisanordnung eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme erforderlich, so darf bei den folgenden Straftaten***, wenn sie im Anordnungsstaat*** nach der Ausgestaltung ***in dessen*** Recht ***mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind,*** unter keinen Umständen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nachgeprüft werden:	2. Ist zur Vollstreckung der *Europäischen* Beweisanordnung eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme erforderlich, so darf bei den folgenden Straftaten nach der Ausgestaltung ***im*** Recht ***des Anordnungsstaates*** unter keinen Umständen das Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit nachgeprüft werden:

Or. fr

Begründung

Auf die Überprüfung der beiderseitigen Strafbarkeit sollte in den Rechtsinstrumenten, die sich auf die gegenseitige Anerkennung stützen, Schritt für Schritt verzichtet werden. Die Bestimmung, die mit dieser Änderung gestrichen werden soll, geht in die entgegen gesetzte Richtung und war im Vorschlag der Kommission nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag des Rates
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Spätere Verwendung von Beweisen
	Die Verwendung der gemäß diesem Rahmenbeschluss erlangten Beweise präjudiziert in keiner Weise die Rechte auf Verteidigung in späteren Strafverfahren, in denen diese Beweise benutzt werden, insbesondere bezüglich der Zulässigkeit der Beweise, der Verpflichtung zur Offenlegung dieser

Beweise gegenüber der Verteidigung und der Möglichkeit für die Verteidigung, diese Beweise anzufechten.

Or. fr

Begründung

Auch in diesem Fall zielt die Änderung darauf ab, die Verteidigungsrechte bestmöglich zu gewährleisten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag des Rates
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung nach Artikel 11 einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. ***Die Mitgliedstaaten können die Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Absatz auf Fälle beschränken, in denen die Europäische Beweisanordnung unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen vollstreckt wird.*** Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzulegen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit alle betroffenen Parteien, einschließlich gutgläubiger Dritter, gegen die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung nach Artikel 11 einen Rechtsbehelf einlegen können, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Der Rechtsbehelf ist vor einem Gericht des Vollstreckungsstaats nach den Rechtsvorschriften dieses Staates einzulegen.

Or. fr

Begründung

Wie bei der Änderung zur Wiederaufnahme von Artikel 11a, ist es bis zur Annahme eines ehrgeizigen Rechtsinstruments im Bereich der Verfahrensgarantien angezeigt, wenigstens Mindestverfahrensgarantien für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung festzulegen und infolgedessen möglichst weit reichende Rechtsmittel vorzusehen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag des Rates
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum …* nachzukommen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum …* nachzukommen ***und unternehmen alle Anstrengungen, um vor diesem Zeitpunkt einen Rahmenbeschluss über Verfahrensgarantien für Angeklagte, auch im Hinblick auf die Erhebung und Zulässigkeit von Beweisen, zu erlassen***.

Or. fr

Begründung

Die Einführung der Europäischen Beweisanordnung ohne entsprechende Verfahrensgarantien auf EU-Ebene kann somit zu Rechtsunsicherheit für Angeklagte und Dritte in Strafsachen führen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag des Rates
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten benennen in einer beim Generalsekretariat des Rates hinterlegten Erklärung die nationalen Behörden, die als „Anordnungsbehörde“ und als „Vollstreckungsbehörde“ bezeichnet sind.

Or. fr

Begründung

Gemäß dem Rahmenbeschluss liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, genau zu bestimmen, welche Behörde sie als Anordnungs- und welche als Vollstreckungsbehörde betrachten. Der

Transparenz halber sollte ein Verzeichnis aller zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates beim Generalsekretariat des Rates hinterlegt werden.

Diese Bestimmung ist nichts Neues, sondern entspricht einem Verfahren, das im Rahmen europäischer Übereinkommen bereits besteht, beispielsweise in Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

Änderungsantrag 27

Vorschlag des Rates
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
3. Jeder Mitgliedstaat, der beabsichtigt, den in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehenen Versagungsgrund in sein nationales Recht umzusetzen, teilt dies dem Generalsekretär des Rates bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses im Wege einer Erklärung mit.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Mit der Streichung der Territorialitätsklausel hat diese Bestimmung keine Existenzberechtigung mehr.

Änderungsantrag 28

Vorschlag des Rates
Artikel 23 – Absatz 4

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
4. Deutschland kann sich durch eine Erklärung das Recht vorbehalten, die Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung bei den in Artikel 14 Absatz 2 angeführten Straftaten Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug von der Überprüfung des Vorliegens der	***entfällt***

beiderseitigen Strafbarkeit abhängig zu machen, sofern für die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, es sei denn, die Anordnungsbehörde hat erklärt, dass die betreffende Straftat nach dem Recht des Anordnungsstaats die in der Erklärung Deutschlands enthaltenen Kriterien erfüllt.

Or. fr

Begründung

L'insertion d'une clause d'opt out dans un instrument juridique d'envergure européenne est, en soi, contraire à l'esprit européen, qui devrait tendre à construire des bases de coopération de plus en plus solides et partagées par les Etats membres. Cette disposition n'a d'ailleurs pu être insérée dans le texte que grâce au fait que l'entraide pénale est encore soumise aux règles prévues pour le troisième pilier, qui en requérant l'unanimité entre Etats membres, autorisent le droit de veto de leur part.

Cette disposition est d'autant plus inacceptable qu'au moins dans certains cas, les infractions visées dans l'opt out font l'objet d'une législation européenne d'harmonisation (décision-cadre relative à la lutte contre le terrorisme) ou d'une proposition de législation qui n'a pas encore été formellement adoptée mais dont l'examen est en cours (décision-cadre sur la lutte contre le racisme et la xénophobie).

Änderungsantrag 29

Vorschlag des Rates
Artikel 23 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	5a. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses vor, wobei sie insbesondere auf die Anwendung der Verfahrensgarantien achtet.

Or. fr

Begründung

La surveillance doit être coordonnée à l'échelle de l'Union européenne et s'opérer sous le regard de l'opinion publique. Il importe de contrôler non seulement l'application juridique, mais aussi la mise en œuvre pratique du mandat européen d'obtention de preuves.

Le libellé de l'amendement proposé est tiré du règlement (CE) du Conseil relatif à la coopération dans le domaine de l'obtention des preuves en matière civile (JO L 174 du 27.6.2001, p. 1), tandis que l'idée de soumettre la Commission à l'obligation de présenter un rapport annuel s'inspire du régime de surveillance instauré dans le cadre du mandat d'arrêt européen.

Il importe que la Commission rende compte tout particulièrement du fonctionnement du processus décisionnel dans l'État membre d'émission et de l'application des garanties dans l'État membre d'exécution, ainsi que des cas de non-reconnaissance, de non-exécution, de non-transfert et de report de mandats européens d'obtention de preuves.

Änderungsantrag 30

Vorschlag des Rates
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
2. Deutschland teilt zu Beginn eines jeden Kalenderjahres dem Rat und der Kommission mit, in wie vielen Fällen es im Vorjahr den in Artikel 23 Absatz 4 genannten Grund für die Nichtanerkennung oder die Nichtvollstreckung angewandt hat.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Es ist angezeigt, diese Bestimmung aus Gründen der Kohärenz mit dem vorherigen Änderungsantrag betreffend Artikel 24 Absatz 4 zu streichen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt B – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	iia) Die mit dieser Beweisanordnung angeforderten Sachen, Schriftstücke und Daten können für das betreffende Verfahren zugelassen werden.

Or. fr

Begründung

Die Erhebung von Beweisen, die im laufenden Verfahren nicht zulässig wären, würde die Arbeit der Justiz lediglich erschweren, anstatt die Rechtshilfe zu erleichtern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt C – Buchstabe d

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
d) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete Justizbehörde, die in einzelnen Fällen in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Beweiserhebung in grenzüberschreitenden Rechtssachen zuständig ist	***entfällt***
Diese Europäische Beweisanordnung wurde von einem Richter oder Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt bestätigt (siehe Abschnitte D und O).	

Or. fr

Begründung

Es ist angezeigt, diese Bestimmungen aus Gründen der Kohärenz mit den Änderungen

betreffend die Anordnungsbehörde zu streichen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt D

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(D) JUSTIZBEHÖRDE, DIE DIE EUROPÄISCHE BEWEISANORDNUNG BESTÄTIGT HAT (FALLS ZUTREFFEND) ***Falls Abschnitt C Buchstabe d zutrifft und diese Europäische Beweisanordnung bestätigt ist, Art der Justizbehörde, die diese Europäische Beweisanordnung bestätigt hat:*** □ ***a) Richter oder Gericht*** □ ***b) Ermittlungsrichter*** □ ***c) Staatsanwalt*** ***Offizielle Bezeichnung der bestätigenden Behörde:*** **.....** **.....** **.....** ***Name ihres Vertreters*** **……** **……** **…….....** ***Funktion (Titel/Dienstrang)*** **.....** **.....** **.....** ***Aktenzeichen*** **.....** **.....** **.....** ***Anschrift:*** **.....** **.....** **.....** **.....** **.....** **.....** ***Tel.: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkennzahl)***	***entfällt***

……..……....
.....
Fax: (Landesvorwahl) (Gebiets-/Ortsnetzkennzahl)
……..……
….....
E-mail:
……
…….....
.....

Or. fr

Begründung

Dieser Teil des Anhangs sollte aus Gründen der Kohärenz mit den Änderungen betreffend die Anordnungsbehörde gestrichen werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt E

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(E) IM FALLE DER BENENNUNG EINER ZENTRALEN BEHÖRDE FÜR DIE ADMINISTRATIVE ÜBERMITTLUNG UND ENTGEGENNAHME VON EUROPÄISCHEN BEWEISANORDNUNGEN UND FÜR ANDEREN AMTLICHEN SCHRIFTVERKEHR (FALLS ZUTREFFEND)	***entfällt***
Name der zentralen Behörde:…… ***……..……*** ***……*** ***……*** ***……***	
Ggf. Ansprechpartner (Titel/Dienstrang und Name):…… ***….***	

……
……
……
Anschrift:..……
……
……..
……
……
……
Aktenzeichen:……
……
…..…
Tel.: (Landesvorwahl)
(Gebiets/Ortsnetzkennzahl)……
……
Fax: (Landesvorwahl)
(Gebiets/Ortsnetzkennzahl)……
……
E-mail
……
……..…

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag folgt aus den beiden vorangegangenen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt F

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(F) BEHÖRDE ODER BEHÖRDEN, MIT DER/DENEN KONTAKT AUFGENOMMEN WERDEN KANN (FALLS ABSCHNITT D UND/ODER E AUSGEFÜLLT WURDEN):	***entfällt***
□ ***Behörde unter Abschnitt C Bei Fragen betreffend***	
……...…..……	

……..
□ ***Behörde unter Abschnitt D***
Bei Fragen betreffend
……..……
……..
□ ***Behörde unter Abschnitt E***
Bei Fragen betreffend
…….……
……..

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit den beiden vorangegangenen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt I – Fußnoten

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
1) Ist die Europäische Beweisanordnung an Deutschland gerichtet und gemäß der Erklärung Deutschlands nach Artikel 23 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses 2007/…/JI des Rates vom …[+] über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen kann die anordnende Behörde zusätzlich den Kasten Nr. 1 ausfüllen, um zu bestätigen, dass die Straftat(en) die Kriterien erfüllt (erfüllen), die Deutschland für diese Art von Straftaten angegeben hat.	***entfällt***
+ ABl.: Bitte Nummer und Datum dieses Rahmenbeschlusses einfügen.	

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der Streichung der Nichtbeteiligung Deutschlands.

Änderungsantrag 37

Vorschlag des Rates
Anhang – Abschnitt N – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
Fakultative Angabe, die nur in Bezug auf Deutschland zu machen ist: ***□ Es wird erklärt, dass die nach dem Recht des Anordnungsstaates betroffen(en) Straftat(en) die Kriterien erfüllt (erfüllen), die Deutschland in seiner Erklärung[1] gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses …* angegeben hat.***	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus der Streichung der Nichtbeteiligung Deutschlands.

BEGRÜNDUNG

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss (KOM(2003) 688 endg.)

Ziel des Vorschlags der Kommission ist es, die grenzüberschreitende Beweiserhebung zu erleichtern.
Ebenso wie der Europäische Haftbefehl (EuHb) stützt sich die Europäische Beweisanordnung auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, der auf der Tagung des Europäischen Rates 1999 in Tampere zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit erklärt wurde.
Die Grundidee des Vorschlags besteht darin, dass die von der Justizbehörde eines Mitgliedstaates getroffene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat direkt anerkannt und vollstreckt wird, wodurch die Rechtshilfe effizienter und viel zügiger praktiziert werden könnte.
Im Bereich der Beweiserhebung in Strafsachen hat die Kommission einen Einzelfallansatz verfolgt, was darauf hinausläuft, dass der Vorschlag über die Beweisanordnung nur einen ersten Schritt in einem Prozess darstellt, durch den die herkömmlichen Rechtshilferegelungen durch Instrumente ersetzt werden sollen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen.

Derzeit beschränkt sich der Anwendungsbereich der Beweisanordnung auf bereits existierende und verfügbare Beweismittel: Gegenstände, Schriftstücke und Daten.

Der Vorschlag ist somit weder anwendbar auf die Sammlung von Zeugenaussagen oder Anhörungen von Opfern, noch auf Vernehmungen von Tatverdächtigen oder angeklagten Personen. Er gilt weiterhin nicht für:

- die Durchführung von Probenentnahmen am Körper einer Person oder Entnahme von DNA-Proben;
- die Erlangung von Beweismitteln in Echtzeit, wie die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs oder von Kontobewegungen;
- die Erlangung von Beweismitteln, die Zusatzerhebungen erforderlich machen, z. B. die Anordnung eines Gutachtens oder die Durchführung eines EDV-gestützten Informationsabgleichs (des so genannten „automatisierten Abgleichs“) zur Identifizierung einer Person.

Bevor nicht weitere Rechtsinstrumente die Gesamtheit von Maßnahmen ergänzen, werden die nicht von der Beweisanordnung betroffenen Beweismittel mit den Instrumenten der herkömmlichen Rechthilfe gesammelt.

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass die Europäische Beweisanordnung nur von einem Richter, einem Untersuchungsrichter oder einem Staatsanwalt ausgestellt werden kann.

Genau wie beim Europäischen Haftbefehl wird bei der Beweisanordnung ein Formblatt im Anhang zum Rahmenbeschluss verwendet, das von der ausstellenden Behörde in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaates übersetzt werden

muss. Dadurch ist es möglich, die Europäische Beweisanordnung unverzüglich zu vollstrecken.

Der Vorschlag der Kommission gestattet keinerlei Kontrolle der beiderseitigen Strafbarkeit in dem Fall, in dem ihre Durchführung keine Hausdurchsuchung erfordert oder wenn der Delikt zu den auf der Liste von 32 Kategorien von Straftaten zählt, die in Artikel 16 aufgeführt sind (es handelt sich um die gleiche Liste, die im Rahmenbeschluss zur Einführung des Europäischen Haftbefehls erstellt wurde).

Der Rahmenbeschluss schneidet nicht die Frage der Zulässigkeit der gesammelten Beweismittel an, mit Ausnahme der Präzisierung, dass die Anordnungsbehörde bescheinigt, dass das angeforderte Material im Rahmen des Verfahrens, für das es angefordert wurde, zulässig sein kann. Außerdem wird der in Artikel 4 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 festgelegte Grundsatz in dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss aufgegriffen. Gemäß diesem Grundsatz leistet der ersuchte Staat die Rechtshilfe, indem er im Rahmen des Möglichen die vom ersuchenden Staat ausdrücklich angegebenen Förmlichkeiten und Verfahren einhält. Der ersuchte Staat kann die Einhaltung dieser Anforderungen nur dann verweigern, wenn diese im Widerspruch zu seinen Grundprinzipien des innerstaatlichen Rechts stehen.

Der Text, der sich aus den Verhandlungen im Rat ergibt

Der Anspruch dieses Rechtsinstruments, der bereits im Vorschlag der Europäischen Kommission eher bescheiden daher kam, wurde im Verlauf der Verhandlungen im Rat nach und nach heruntergeschraubt. Gleichzeitig wurden einige Garantien abgeschafft:

- Der Rat gab seine Zustimmung zur Liste von 32 Straftaten, für die, falls eine Durchsuchung oder Beschlagnahme erforderlich ist, die beiderseitige Strafbarkeit nicht unter Hinzufügung einer wichtigen Bedingung geltend gemacht werden kann: die Straftaten müssen im Entscheidungsstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von **mindestens drei Jahren** geahndet werden (Artikel 14 Absatz 2 des Textes, der dem Parlament zur erneuten Konsultation übermittelt wurde). Dies war im Vorschlag der Kommission nicht vorgesehen.

- Es wurde ebenfalls beschlossen, den Grundsatz einer „**Territorialitätsklausel“** in den Rahmenbeschluss einzubringen, wodurch es einem Mitgliedstaat ermöglicht wird, eine Beweisanordnung zu verweigern, wenn die Straftaten insgesamt oder teilweise auf seinem Territorium verübt wurden (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f) des Textes, der dem Parlament zur erneuten Konsultation vorgelegt wurde).

- Außerdem hat sich Deutschland mittels des **Opt-out**-Mechanismus das Recht vorbehalten, durch eine Erklärung die Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung der Kontrolle der beiderseitigen Strafbarkeit in den Fällen zu unterziehen, die Terrorismus, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Sabotage, Erpressung und Schutzgelderpressung sowie Betrug betreffen, wenn die Durchführung einer Durchsuchung oder Beschlagnahme zur Vollstreckung der Anordnung erforderlich ist, es sei denn, die ausstellende Behörde hätte aufgrund der

Rechtsprechung des Entscheidungsstaats erklärt, dass die betreffende Straftat den in der Erklärung beschriebenen Kriterien entspricht (Artikel 23 Absatz 4 des Textes, der dem Parlament zur erneuten Konsultation übergeben wurde).

- Während im Vorschlag der Kommission festgelegt war, dass die ausstellende Behörde ein Richter, ein Untersuchungsrichter oder ein Staatsanwalt war, so **erweitert** der Rat **die Definition von Ausstellungsbehörde**, um hier „jede andere vom Entscheidungsstaat definierte Justizbehörde einzubeziehen, die im vorliegenden Fall als Behörde handelt, die mit den Ermittlungen im Rahmen der Strafrechtsverfahren betraut ist und aufgrund des nationalen Rechts befugt ist, die Beweiserhebung in grenzüberschreitenden Strafsachen anzuordnen“(Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Textes, der dem Parlament zur erneuten Konsultation übermittelt wurde);

- Artikel 12 des Vorschlags der Kommission bezüglich **der die Vollstreckung betreffenden Schutzgarantien** wurde gestrichen;

Erneute Konsultation des Europäischen Parlaments

Vor der förmlichen Annahme des Rahmenbeschlusses und angesichts der wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission wurde das Europäische Parlament mit einer zweiten Stellungnahme befasst, die vom Rat für die Plenartagung vom 20. – 23. Oktober 2008 angefordert wurde.

Der Standpunkt des Vorsitzenden und Berichterstatters

Nach Ansicht des Berichterstatters handelte es sich bereits von Anfang an um eine begrenzte Initiative, doch ist er auch der Meinung, dass ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem Europäischen Strafrechtsraum hätte gemacht werden können, wenn nicht der Inhalt des Vorschlags derartig um seinen zusätzlichen Wert erleichtert worden wäre. Der Berichterstatter ist der Auffassung, dass der vom Rat gebilligte Text nicht nur ein Entwurf ohne jede Ambition ist, sondern dass er die Schaffung eines verworrenen und sogar inkohärenten Systems vorschlägt.

Die während der Verhandlungen eingebrachten Änderungen sind ein deutliches Zeichen dafür, dass der Einstimmigkeitszwang der Europäischen Union nicht mehr gestattet, in nennenswerter Weise auf dem Weg zu einem kohärenten Strafrechtsraum voranzukommen und dass ein Legislativverfahren, in dem das Vetorecht besteht, nicht mehr handhabbar ist, weil es zur Schaffung einer europäischen Justiz beiträgt, deren Gestalt je nach Interessenlage des einen oder anderen Mitgliedstaates variabel ist. Die Einführung einer Territorialitätsklausel in den Rahmenbeschluss sowie die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Abschaffung der beiderseitigen Strafbarkeit oder auch das Opt-out von Deutschland liefern dafür eine hervorragende Demonstration.

Angesichts dieses Befunds nimmt der Vorsitzende die vorliegende Begründung zum Anlass, um die Mitgliedstaaten in aller Bescheidenheit aufzufordern, bis zum Inkrafttreten des

Vertrags von Lissabon die von Artikel 42 EG-Vertrag gebotene Option, durch die diese Art Klippe zweifellos umschifft werden könnte, ernsthaft in Erwägung zu ziehen.

Mit seinen Änderungsanträgen hat der Vorsitzende und Berichterstatter versucht, dem Text wieder etwas mehr Ausgewogenheit zu verleihen. Zu diesem Zweck unterbreitet er folgende Vorschläge:

- Wiederaufnahme der wichtigsten, von der Plenartagung 2004 angenommenen Änderungsanträge, soweit sie weiterhin von Relevanz sind;

- Abschaffung der neuen, vom Rat eingeführten Bestimmungen, soweit sie ihm mit den Grundsätzen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung unvereinbar zu sein scheinen;

- Wiederherstellung eines Maximums an Garantien, bis ein kohärentes und ehrgeiziges Instrument im Bereich der Verfahrensrechte geschaffen worden ist;

- Hervorhebung des Umfangs und der Art der rechtlichen Rahmenbedingungen, die rasch in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden müssten, um einen kohärenten Europäischen Strafrechtsraum zu gewährleisten, insbesondere durch die Schaffung von Instrumenten, die ein Höchstmaß an Rechtshilfe und direkten Kontakten zwischen den Justizbehörden ermöglichen, und durch bedeutende legislative Fortschritte im Bereich der Anerkennung der gesamten Beweismittel in Strafverfahren, des Schutzes persönlicher Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der Verfahrensgarantien (einschließlich der Unschuldsvermutung und des Verbots der Doppelbestrafung).

- Aufforderung an die Mitgliedstaaten, für den Europäischen Strafrechtsraum einen effizienteren und demokratischeren Rahmen zu schaffen, indem den nationalen Vetorechten kein Raum gegeben wird, und das alles, um ein kohärentes europäisches Legislativarsenal zu schaffen, das infolge des Anwachsens einer immer stärker länderübergreifenden Kriminalität unerlässlich geworden ist.